

Neue Recycling-Baustoffverordnung

Mit 1. 1. 2016 tritt die Recycling-Baustoffverordnung in Kraft und ersetzt die bisher geltende Baurestmassentrennungsverordnung. Die Neuerungen im Überblick.

TEXT: BERNHARD KALL

Die RBVO legt Pflichten für Bauherren und Bauunternehmer bei Bau- und Abbruchtätigkeiten fest, regelt die Herstellung und die Verwendung von Recyclingbaustoffen und gibt deren weitere Verarbeitung vor. Ziel ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz, um den unionsrechtlichen Vorgaben der EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG zu entsprechen.

Bisherige Rechtslage und Änderungen durch die RBVO

Die geltende Baurestmassentrennungsverordnung (BGBl. II Nr. 259/1991) bestimmt lediglich, dass der Veranlasser einer Bau- oder Abbruchtätigkeit im Rahmen eines Bauvorhabens aus den dabei anfallenden Materialien bestimmte Stoffgruppen zu trennen hat, sofern bestimmte Mengenschwellen überschritten werden. Diese Verpflichtung wird durch die RBVO erheblich geändert beziehungsweise ausgeweitet:

- **Pflicht zur Schad- und Störstofferkundung:** Vor Abbruch eines Bauwerks oder mehrerer Bauwerke im Rahmen eines Bauvorhabens, bei dem insgesamt mehr als 100 Tonnen Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen Bodenaushub) anfallen, ist eine Schad- und Störstofferkundung als orientierende Schad- und Störstofferkundung gemäß ÖNorm B 3151 („Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode“) durch eine rückbaukundige Person durchzuführen. Übersteigt der Bruttorauminhalt 3.500 m³, ist stattdessen eine Schad- und Störstofferkundung gemäß ON-Regel 192130 („Schadstofferkundung von Bauwerken vor Abbrucharbeiten“) durch einen externen Fachmann vorzunehmen.
- **Verpflichtender Rückbau:** Der Abbruch eines Bauwerks hat als Rückbau gemäß ÖNorm B 3151 zu erfolgen. Unter Rückbau ist der Abbruch eines Bauwerks in umgekehrter Reihenfolge der Errichtung zu verstehen. Dies mit dem Ziel, die beim Abbruch anfallenden Materialien weitgehend einer Wiederverwendung zuzuführen, eine Vermischung und Verunreinigung der Materialien zu minimieren sowie das Entweichen von Schadstoffen zu verhindern.
- **Trennpflicht:** Die für den Rückbau festgelegten Hauptbestandteile sind im Zuge des Abbruchs vor Ort voneinander zu trennen. Dabei sind Schadstoffe und gefährliche Abfälle zu entfernen, direkt auf der Baustelle zu trennen und einer Behandlung zuzuführen. Ist die Trennung am Anfallsort technisch nicht möglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, hat sie in einer dafür geeigneten Behandlungsanlage zu erfolgen.

- **Dokumentationspflichten:** Die Unterlagen über die Schad- und Störstofferkundung und über den Rückbau sind vom Bauherrn mindestens sieben Jahre nach Abschluss des Abbruchs aufzubewahren.
- **Herstellung und Verwendung von Recycling-Baustoffen:** Der Hersteller von Recycling-Baustoffen hat die betreffenden Abfälle bei der Übernahme des Abfalls beim Entladen visuell auf ihre Geeignetheit zu überprüfen. Ein Recycling-Baustoff ist stets einer bestimmten Qualitätsklasse zuzuordnen. Die Umweltverträglichkeit ist sicherzustellen und durch eine chemisch-analytische Untersuchung nachzuweisen. Die Dokumentation darüber ist mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren. Menge, Art, Herkunft und Verbleib von Abfällen zur Herstellung von Recycling-Baustoffen sind elektronisch aufzuzeichnen und dem BMLFUW zu melden.

Adressaten der RBVO, Verletzungssanktionen

Grundsätzlich trifft die Pflicht zur Schad- und Störstofferkundung und zum Rückbau den Bauherrn und nicht den Werkunternehmer. Für die Praxis ist aber davon auszugehen, dass die Verpflichtungen durch die RBVO vertraglich auf die bauausführenden Unternehmen übertragen werden.

Verletzungen der RBVO werden nach den Strafvorschriften des AWG geahndet, dem Verletzter drohen Geldstrafen in der Höhe von bis zu 41.200 Euro.

Fazit

Die RBVO wird aufgrund der weitreichenden Verpflichtungen heftig kritisiert. Einerseits stellt die Rückbauverpflichtung eine erhebliche Belastung des Bauherrn dar, andererseits geht mit den umfangreichen Dokumentationspflichten erheblicher Verwaltungsaufwand einher. Aufgrund der empfindlichen Strafdrohungen und der Auswirkungen auf die Angebotskalkulation ist eine Befassung der betroffenen Mitarbeiter vor Inkrafttreten der RBVO mit den gesetzlichen Bestimmungen unumgänglich. □

ZUM AUTOR

Dr. Bernhard Kall

ist Partner bei Müller Partner Rechtsanwälte
Rockgasse 6, A-1010 Wien.
www.mplaw.at

